

# Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

Nr. 26

Köln, den 26. Juni 1931

32. Jahrg.

## Die Nerven behalten.

Unzufriedenheit ist die zur Zeit am weitesten verbreitete Eigenschaft. Keine Schicht, keine Gruppe und kein Stand, der sich davon frei wüßte. Es ist schon richtig: die augenblickliche Lage ist wahrlich dazu angetan, unzufrieden zu sein. Vergeblich warten wir immer noch darauf, daß der bekannte Silberstreifen am wirtschaftlichen Horizont sich zeige. Wirtschaftler und Wissenschaft vermögen uns nicht zu sagen, ob und wann eine Besserung der Verhältnisse eintreten wird. Die Propheten, die den Tiefstpunkt der Depression vor Monaten schon voraussagen wollten, sind merklich stille geworden. Soweit man Urteile hört, merkt man ihnen das krampfthafte Bemühen an, aus unbedeutenden Vorkommnissen günstige Diagnosen herauszulesen. Vorsichtige Formulierungen überlassen dem geneigten Leser zu glauben, was er mag. Statt Besserung ist jedoch festzustellen, daß wir weiter den wirtschaftlichen Krebsgang gehen. Der Rückgang der Arbeitslosenziffer, die Aktivität unserer Handelsbilanz für den Monat Mai vermögen nicht darüber hinweg zu täuschen.

Zu allem kommt noch die politische Beunruhigung. Strömungen und Treibereien im Lande versuchen aus der augenblicklichen Lage Kapital zu schlagen. Kreise, die den nationalen Gedanken in Erbpacht zu besitzen glauben, scheuen sich nicht, offen und insgeheim zu intrigieren. Bald ist es dieser oder jener Minister, bald das gesamte Kabinett, die man zu allen Teufeln wünscht. Gewisse Kreise — teils „nationale Opposition“, teils „Wirtschaft“ und schwerindustrielle Arbeitgeber — legen ein Verhalten an den Tag, das unverantwortlich ist, und treiben Schindluder mit Deutschlands Wohlfahrt, um ureigensten Interessen zu fröhnen. Ein „Direktorium“ aus führenden „Köpfen“ an Stelle einer verfassungsmäßig bestellten Regierung ist der Traumwunsch gewisser Kreise, und zur Aufrechterhaltung der „Ordnung“ hat man sich schon der gütigen Mithilfe „Hitlers“ vergewissert. Die Diktatur ist es, auf die hingesteuert wird. Als ob die Diktatur allein die Schwierigkeiten meistern könnte! Aber es geht den Drahtziehern weniger darum als vielmehr um die Verwirklichung inner- und sozialpolitischer Ziele.

Die Arbeitgeberpresse spricht eine unmißverständliche Sprache. So anmaßend wie jetzt hat man sich nach dem Kriege nicht ausdrücken gewagt. Die Notverordnung findet nur da Kritik, wo Arbeitgeber- oder bürgerliche Interessen bedroht erscheinen. Soweit sie sozialpolitische Bestimmungen enthält, geht sie den Herrschaften nicht weit genug, oder man bemängelt, daß sie gewisse Arbeitgeberwünsche nicht erfüllt. Vor allem wurde erwartet, daß diese Notverordnung das Schlichtungswesen beseitigen würde, einem weiteren Lohnabbau kräftig das Wort rede und in der Sozialpolitik einen radikalen Schnitt vornehme, der die „Wirtschaft“ von den dreimal verfluchten „sozialen Lasten“ befreien soll. Reformen der starken Faust, die die Besitzinteressen der Wirtschaft höchst einseitig schützen sollen, sind weniger denn je am Platze. Das Volk hat ein ebenso großes, wenn nicht ein größeres Recht auf Leben.

Demagogen nützen die Situation. Es ist nicht schwer, Elend und Not zur Entfaltung wilder Leidenschaft und Maßlosigkeiten zu mißbrauchen. Demonstrationen mit oft blutigem Ausgang erlebten wir schon in einer Reihe von Städten. Sicher haben Hunger und Not die

Menschen zur Teilnahme an solchen Umzügen veranlaßt. Das Unternehmertum gießt Öl ins Feuer mit seinen maßlosen Forderungen. Lohnabbau, Arbeitslosigkeit, ungenügende Preissenkung und ungerechter Steuerdruck lasten auf der Arbeiterschaft in nie gekanntem Ausmaße. Leicht findet der redogewandte Agitator Gehör, wenn er zum Widerstand gegen den Staat und seine Organe aufruft. Hunger und Not gebären den Haß gegen die bestehende Ordnung, der geschürt wird von unverantwortlichen Elementen, die an der Flamme der Empörung ihr Parteisüppchen kochen wollen.

Kann dieser Weg zum Erfolge führen? Sicher nicht, denn Unbotmäßigkeit gegen die Staatsgewalt verursacht Gegenmaßnahmen, die die Beteiligten meist sehr schwer büßen müssen. Das unverantwortliche Treiben der Hezer und Kezer führt, wie wir allenthalben sehen, zu Blutvergießen, zum Bürgerkrieg, der das Chaos bedeutet und größeres Elend, größere Not im Gefolge haben muß. Die Meinung, daß zuerst alles und jedes zerbrechen und zertrümmert werden müsse, ehe eine Besserung eintreten könne, ist zwar weit verbreitet, aber trotzdem falsch. Zerstörung bedeutet nie Gewinn. Mit dem Schlechten würde unendlich viel Gutes verloren gehen und der Aufbau nachher um so schwieriger, wenn er überhaupt so bald gelingen würde.

Darum, die Nerven behalten! Es ist nicht notwendig, vor offensibaren Schäden die Augen zu verschließen und Ungerechtigkeiten mit Stillschweigen zu übergehen. Im Gegenteil. Sehr nachdrücklich und deutlich sollen die Dinge beim rechten Namen genannt und Kritik dort, wo es notwendig ist, geübt werden. Nicht aber durch zweck- und sinnlose Demonstrationen. Sehr viel erfolgreicher und mit größter Eindringlichkeit werden wir unsere Kritik, unsere Forderungen auf Abstellung vorhandener Mängel zur Geltung bringen durch unsere bewährten Einrichtungen: die Organisationen. In jahrzehntelanger Arbeit zum Wohle der engeren Berufsangehörigen und der Volksgesamtheit haben sie bewiesen, daß es ihnen ernst ist um das allgemeine Beste. Sie sind das Instrument, mit dem wir, wie so oft, auch diesmal die Angriffe der Gegner parieren und der Gefahr, in längst überwundene Verhältnisse zurückgestoßen zu werden, begegnen können. Die Lage ist außerordentlich ernst. Sie soll und darf uns nicht zu Unbesonnenheiten verleiten, sondern muß uns in den Gewerkschaften enger zusammenschweißen. Vertrauen in die eigene Kraft ist in brenzligen Situationen mehr wert als Demonstrationen und leere Phrasen. Einig und geschlossen in den Verbänden, wird es gelingen, der augenblicklichen Schwierigkeiten Herr zu werden und einer dringlich notwendigen Besserung der Verhältnisse die Wege zu bereiten. Nichts wäre verkehrter, als jetzt den Organisationen den Rücken zu kehren und sich und sein Geschick unerprobten, nicht bewährten Kräften anzuvertrauen, die bisher nicht bewiesen haben, daß sie etwas Besseres an die Stelle des Bestehenden zu setzen in der Lage sind. Für die besonnene und überlegende Arbeiterschaft gilt es darum jetzt in besonderer Weise, die rechte Bedeutung der Gewerkschaften herauszustellen und auf ihre Leistungen und Verdienste hinzuweisen. Jetzt muß mehr als je jedes einzelne Mitglied bestrebt sein, für die Ausbreitung der Gewerkschaftsgedankens zu werben und für die weitere Steigerung der Mitgliederzahlen bemüht zu bleiben. Das ist beste Aufbauarbeit.

# Die Arbeitslosenversicherung nach der Notverordnung.

Neben der Krisensteuer bilden die Änderungen des Arbeitslosenversicherungs-Gesetzes für die Arbeitnehmer mit den wesentlichsten Inhalt der neuen Notverordnung. Es erscheint angebracht, auf die durch die Bestimmungen der neuen Notverordnung geschaffene Rechtslage der Arbeitslosen eingehend hinzuweisen, damit die Arbeitslosen in der Lage sind — soweit das bei der Kompliziertheit des Gesetzes überhaupt noch möglich ist —, die Höhe ihrer Unterstützungsansprüche nachzuprüfen. Wir bringen deshalb nachstehend eine Aufstellung über die wichtigsten Neuerungen und ihre Auswirkungen.

Es ist bekannt, daß die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nicht erhöht worden sind, wenn man nicht die neue Schaffung der Krisensteuer als eine versteckte, die Lohnempfänger betreffende Beitragserhöhung ansehen will. Dafür bringt die Notverordnung eine große Anzahl von Leistungseinschränkungen.

Die Juli-Notverordnung hatte den Unterstützungsanspruch für Arbeitslose, die noch nicht 17 Jahre alt sind, beseitigt. Auf sehr dringlichen Einspruch der Gewerkschaften hin wurde dann durch die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 diese Altersgrenze auf 16 Jahre herabgesetzt. Die neue Notverordnung erhöht nun wieder die Altersgrenze, und zwar diesmal bis zum 21. Lebensjahr. Es erhalten also künftig Arbeitslose, die das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, nur dann, wenn ihnen kein familienrechtlicher Unterhaltsanspruch zusteht, Unterstützung. Es war zunächst bei der Fassung des Gesetzes unklar, ob bei nichtrealisierbarem Unterhaltsanspruch — z. B. dann, wenn die Eltern selbst notleidend sind — der Unterstützungsanspruch auch wegfällt. Durch eine kürzlich ergangene grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamtes (Nr. 3999) ist jedoch klargestellt, daß der Anspruch auf Unterstützung auch dann besteht, wenn der Unterstützungsanspruch nicht realisierbar ist.

Die Verweigerung der Annahme vermitteltster Arbeit hat bekanntlich die Verhängung der sogenannten Sperrfrist zur Folge. Es durfte aber keine Sperrfrist verhängt werden, wenn die Weigerung aus einem „berechtigten Grund“ erfolgte. Das bisherige Gesetz sah eine Verweigerung unter berechtigtem Grund u. a. dann als gegeben an, wenn die Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden kann. Es bezog sich dies vornehmlich auf Angestellte und Facharbeiter, die nicht ohne weiteres zu ungelernter Arbeit herangezogen werden konnten. Dieser Grund kann nunmehr nach der Notverordnung nicht mehr geltend gemacht werden. Gleichzeitig ist die Frist von neun Wochen, in der nach § 90 Abs. 3 ADABG. die Weigerung nach diesen Gründen geltend gemacht werden konnte, weggefallen. Es kann also heute kein Facharbeiter sich mehr weigern, berufs fremde Arbeit, vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit an, anzunehmen.

Doraussetzung für die Verhängung der Sperrfrist war bisher die Verweigerung der Arbeitsannahme (§ 90 Abs. 1 ADABG.), Verweigerung einer Berufsumschulung oder Berufsbildung (§ 92 Abs. 1 ADABG.) oder die Aufgabe einer Arbeitsstelle ohne wichtigen oder berechtigten Grund (§ 93 Abs. 1 ADABG.). Zu diesen drei Veranlassungen tritt nunmehr eine neue, die sicher in vielen Fällen zu Schwierigkeiten in der Praxis führen dürfte. Es kann nunmehr auch dann eine Sperrfrist verhängt werden, „wenn sich aus bestimmten Tatsachen ergibt, daß der Arbeitslose arbeitsunwillig oder durch eigenes Verschulden arbeitslos ist“. Hier hätte mindestens das Arbeitsamt zur Begründung seines Beschlusses gesetzlich gezwungen werden müssen, da sonst jeder Vermittler, ohne beweispflichtig zu sein, Sperrfristen verhängen kann, was der Willkür Tür und Tor öffnet.

Die Vermittlung von Arbeitslosen in Arbeitsstellen nach dem Ausland war erst vor kurzem durch eine grundsätzliche Entscheidung in ihrer Rechtswirksamkeit geklärt worden. Der Arbeitslose war danach berechtigt, Arbeit nach dem Ausland abzulehnen, ohne daß ihm deshalb eine Sperrfrist auferlegt werden durfte. Die Notverordnung jedoch wird hier voraussichtlich zu einer Änderung des Rechtszustandes führen, denn sie ermächtigt den Vorstand der Reichsanstalt, das Rechtsverhältnis bei Auslandsvermittlungen im Hin-

blick auf Sperrfristverhängung zu bestimmen. Ein entsprechender Erlaß des Vorstandes der Reichsanstalt ist abzuwarten.

Verheiratete Frauen erhalten Arbeitslosenunterstützung nur noch dann, wenn sie bedürftig sind. Die Bedürftigkeit wird nach den Regeln für die Krisenunterstützung gehandhabt. Damit entfällt die bisherige gesetzliche Bestimmung, daß beim Zusammentreffen von Hauptunterstützungen bei Ehegatten in den Lohnklassen I bis VI die Unterstützung ungekürzt, in den Lohnklassen VII bis XI gekürzt um die Hälfte der niedrigeren der beiden Unterstützungen zur Auszahlung gelangte.

Auch die Wartezeiten sind empfindlich verlängert, und zwar für Arbeitslose ohne zuschlagsberechtigte Angehörige von 14 Tagen auf 21 Tage,

für Arbeitslose mit 1—3 zuschlagsberechtigten Angehörigen von 7 Tagen auf 14 Tage,

für Arbeitslose mit 4 und mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen von 3 Tagen auf 7 Tage.

Diese Wartezeiten wurden bisher um 7, 4 oder 3 Tage verkürzt, wenn der Arbeitslosigkeit unmittelbar voraus eine Kurzarbeit von mindestens zweiwöchiger Dauer, eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens zweiwöchiger Dauer oder behördlich angeordneter Verwahrung von mindestens zweiwöchiger Dauer vorausgegangen war. Diese Frist von zwei Wochen hat die Notverordnung verdoppelt auf vier Wochen.

Von Bedeutung ist ferner eine Änderung in den Bestimmungen über die Anrechnung von Renten. Nach § 112 a ADABG. mußten eine ganze Anzahl von Renten — für die Arbeitnehmer kamen im wesentlichen Invaliden- und Unfallrenten, Ruhegehälter der Angestelltenversicherung in Frage — auf die Arbeitslosenunterstützung angerechnet werden. Dabei blieben 30 RM im Monat anrechnungsfrei. Weiter durften nicht berücksichtigt werden die Kriegsbeschädigtenrenten. Die Notverordnung bringt zwei wesentliche Änderungen. Zunächst werden nunmehr Kriegsbeschädigtenrenten ebenfalls auf die Arbeitslosenversicherung angerechnet. Nicht angerechnet werden nunmehr noch folgende Bezüge:

1. Pflegegeld aus der Unfallversicherung,
2. Pflegezulage, Führerhundzulage und Zusatzrenten nach dem Reichsversorgungsgesetz,
3. Übergangsrenten nach der zweiten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten.

Der anrechnungsfreie Betrag von 30 RM monatlich ist auf 15 RM gekürzt, so daß nunmehr der über diesen Betrag hinausgehende Rentenbetrag voll auf die Unterstützung angerechnet werden muß.

Der Berechnung der Unterstützung wurde bisher das Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das der Arbeitslose im Durchschnitt in den letzten 26 Wochen vor der Arbeitslosmeldung bezogen hat. Die Notverordnung verringert diese Frist von 26 Wochen auf 13 Wochen und stellt damit den ursprünglichen Gesetzeszustand wieder her. Eine Bestimmung, die offensichtlich eine frühzeitige volle Auswirkung der in letzter Zeit erfolgten Lohnsenkungen auf die Unterstützungshöhe bezweckt. Ein bedenkllicher Weg ist das, da man die damalige Verlängerung aus grundsätzlichen Erwägungen heraus vornahm, die man nun um Augenblickserfolge preisgibt. War der Arbeitslose in diesen 13 Wochen Lohnkürzungen unterworfen, weil er die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreichte, so wurde der Lohn zugrunde gelegt, den er erreicht hätte, wenn er dieser Kürzung nicht unterstellt gewesen wäre. Die Notverordnung schaltet eine solche Umrechnung dann jedoch aus, wenn die tatsächliche Arbeitszeit auch trotz der Kürzung noch mehr als 40 Stunden in der Woche betragen hat. Hat die Arbeitszeit weniger als 40 Stunden betragen, so wird nur das mögliche Arbeitsentgelt für 40 Stunden zugrunde gelegt.

Die einschneidendste Änderung ist die allgemeine Herabsetzung der Unterstützungssätze um 5 Prozent. Die Herabsetzung erfolgt durch Änderung des § 107 Abs. 1 ADABG. Geändert werden die Domhundertssätze, nach denen bezogen auf die Grundlöhne die Unterstützungen berechnet werden. Da jedoch die bei mehreren Kindern erreichbare — je Kind gibt es bekanntlich 5 Prozent mehr —

Höchstgrenze nicht gekürzt ist, ergibt sich, daß in den höheren Klassen die Höchstgrenze erst mit dem sechsten zuschlagsberechtigten Angehörigen (bis zum fünften) erreicht wird. Die nunmehr gültigen Sätze für die Unterstützungen in den einzelnen Lohnklassen sind aus nachstehender Übersicht zu ersehen. (Sie gelten nicht für Saisonarbeiter.)

**A) Bei vorausgegangener Beschäftigung von mindestens 52 Wochen.**

Klasse	Arbeitsentgelt im Durchschnitt der letzten 5 Wochen RM	Unterstützungshöhe wöchentlich bei						
		0	1	2	3	4	5	6 u. m
		zuschlagsberechtigten Angehörigen						
		RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
I	bis 10	5,60	6,—	6,40	6,40	6,40	6,40	6,40
II	10—14	7,20	7,80	8,40	9,—	9,60	9,60	9,60
III	14—18	8,—	8,80	9,60	10,40	11,20	12,—	12,—
IV	18—24	8,82	9,87	10,92	11,97	13,02	14,07	15,12
V	24—30	9,45	10,80	12,15	13,50	14,85	16,20	17,55
VI	30—36	11,55	13,20	14,85	16,50	18,15	19,80	21,45
VII	36—42	12,68	14,63	16,58	18,53	20,48	22,43	24,38
VIII	42—48	13,50	15,75	18,—	20,25	22,50	24,75	27,—
IX	48—54	15,30	17,85	20,40	22,95	25,50	28,05	30,60
X	54—60	17,10	19,95	22,80	25,65	28,50	31,35	34,20
XI	über 60	18,90	22,05	25,20	28,35	31,50	34,65	37,80

**B) Bei mindestens 26 Arbeitswochen.**

Klasse	Arbeitsentgelt im Durchschnitt der letzten 13 Wochen RM	Unterstützungshöhe wöchentlich bei						
		0	1	2	3	4	5	6 u. mehr
		zuschlagsberechtigten Angehörigen						
		RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
I	5,60	6,—	6,40	6,40	6,40	6,40	6,40	6,40
II	7,20	7,80	8,40	9,—	9,60	9,60	9,60	9,60
III	8,—	8,80	9,60	10,40	11,20	12,—	12,—	12,—
IV	8,82	9,87	10,92	11,97	13,02	14,07	15,12	15,12
V	9,45	10,80	12,15	13,50	14,85	16,20	17,55	17,55
VI	11,55	13,20	14,85	16,50	18,15	19,80	21,45	21,45
VII	11,55	13,50	15,45	17,40	19,35	21,30	23,25	23,25
VIII	12,68	14,93	17,18	19,43	21,68	23,93	26,18	26,18
IX	13,50	16,05	18,60	21,15	23,70	26,25	28,80	28,80
X	13,50	16,35	19,20	22,05	24,90	27,75	30,60	30,60
XI	15,30	18,45	21,60	24,75	27,90	31,05	34,20	34,20

**Die „Saisonarbeiter“**

werden unter dem Begriff „berufsüblich Arbeitslose“ von der Notverordnung am schärfsten getroffen. Für sie wird die Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung von regulär 26 Wochen auf 20 Wochen herabgesetzt. Außerdem ist der Derwaltungsrat in der Lage, durch seine Beschlüsse die Bezugsdauer noch weiter zu vermindern, wozu er heute nicht mehr der Zustimmung des Reichsarbeitsministers bedarf. Außerdem erhält der Saisonarbeitslose nicht mehr die bisherigen, etwa über der Krisenfürsorge liegenden Unterstützungssätze, die ihrerseits wieder — worauf wir noch weiter unten zu sprechen kommen — von dem allgemeinen Abbau der Unterstützungssätze mit betroffen sind. Für die Verkürzung der Unterstützungsdauer erhalten die berufsüblich Arbeitslosen 6 Wochen länger als andere Arbeitslose die Krisenunterstützung. Beim Übergang aus der Arbeitslosenversicherung in die Krisenfürsorge ändert sich nuamehr bei den berufsüblich Arbeitslosen zwar nicht die Unterstützungshöhe, jedoch setzt nun 6 Wochen früher die Bedürftigkeitsprüfung nach der Arbeitslosenunterstützung ein.

**Die neuen Sätze der Saisonarbeiterunterstützung.**

Lohnklasse	Arbeitsentgelt im Durchschnitt der letzten 13 Wochen		Hauptunterstützung	Hauptunterstützung mit Familienzuschlag				
	ledige ohne zuschlagsberechtigte Angehörige RM	Unterstützungsempfänger mit Angehörigen RM		für 1 Angehörig.	für 2 Angehörig.	für 3 Angehörig.	für 4 Angehörig.	für 5 Angehörig.
I	Bis 10	Bis 10	5,60	6,—	6,40	6,40	6,40	6,40
II	üb. 10—14	üb. 10—14	7,20	7,80	8,40	9,—	9,60	9,60
III	" 14—18	" 14—18	8,—	8,80	9,60	10,40	11,20	12,—
IV	" 18—24	" 18—24	8,82	9,87	10,92	11,97	13,02	14,07
V	" 24—30	" 24—30	9,45	10,80	12,15	13,50	14,85	16,20
VI	m. als 48	" 36—48	11,55	13,20	14,85	16,50	18,15	19,80
VII	—	m. als 48	12,68	14,63	16,58	18,53	20,48	22,43

Die Krisenunterstützung, die sich bisher dadurch von der allgemeinen städtischen Fürsorge nach der Fürsorgepflicht-Verordnung unterschied, daß in ihr die Bedürftigkeitsprüfung nach besonderen Grundätzen gehandhabt wurde, und daß die gezahlten Krisenunterstützungsbeträge nicht zurückertattet zu werden brauchten, wird nunmehr durch die Notverordnung in ihrem Charakter sehr stark an die öffentliche Fürsorge angeglichen. Es werden die Empfänger von Krisenfürsorge nunmehr verpflichtet, die bezogenen Unterstützungsbeträge dann zu erstatten, „sobald und soweit sie hinreichendes Vermögen oder Einkommen haben, und ihr Fortkommen durch die Erstattung der Unterstützung nicht unbillig erschwert wird“. Krisenunterstützungsbeträge sind jetzt also von dem Arbeitslosen nur als Darlehen anzusehen, die er im späteren Beschäftigungsfall zurückzuerstatten hat. Der neue § 101 a ABAVG., der diese Bestimmung enthält, stellt noch nähere Richtlinien über die Durchführung des Erstattungsanspruches durch den Reichsarbeitsminister in Aussicht. Im Gesetz ist bereits vorgesehen, daß die Erstattung erst dann verlangt werden darf, wenn der Unterstützungsempfänger nach dem Ausscheiden aus der Krisenfürsorge oder aus der öffentlichen Fürsorge seit mindestens drei Monaten nicht nur vorübergehend wieder in Arbeit steht. Eine frühere Erstattung kann in besonders gelagerten Fällen jedoch dennoch verlangt werden. Eine Sicherstellung der Beträge darf nicht gefordert werden. Der Erstattungsanspruch ist ferner nicht vererblich.

Die weiteren Änderungen des Gesetzestextes berühren nicht unmittelbar die Arbeitslosenunterstützung. Hierher zählen die neuen Bestimmungen über den freiwilligen Arbeitsdienst, ferner Bestimmungen, die die Reichsanstalt zu weiteren Abbaumaßnahmen in gegebenen Fällen ermächtigt usw. Von besonderem Interesse ist noch der Artikel VIII des Teils 3 der Notverordnung vom 6. Juni 1931, in der die Reichsregierung ermächtigt wird, die Untertagearbeiter im Steinkohlenbergbau und ihre Arbeitgeber ganz oder teilweise und auf begrenzte Zeit von der Beitragspflicht zu befreien, wenn dadurch eine angemessene Senkung des Kohlenpreises erreicht wird. Die Reichsanstalt erhält dann den dadurch entstehenden Beitragsausfall vom Reiche erstattet. Meyftré.

## Ein kurzes Wort gegen den Lohnabbau.

Don Lujo Brentano.

Lujo Brentano, der weltbekannte Wissenschaftler und Sozialpolitiker, veröffentlicht nachstehende Ausführungen in Heft 23 der Zeitschrift „Soziale Praxis“. Der Bitte der Schriftleitung um Notiznahme glauben wir durch den Abdruck der Abhandlung am besten entsprochen zu haben. D. R.

Man spricht kaum einen Unternehmer, der nicht überzeugt wäre, bei unbegrenzter Lohnsenkung — 50 Prozent ist ungefähr die geringste Forderung — die Krise überwinden zu können. So wird mir von sachverständiger Seite geschrieben. Das muß die Besorgnis aller, denen die Zukunft Deutschlands am Herzen liegt, im höchsten Maße erregen. Der Reallohn ist heute bei uns schon außerordentlich geringer als in unseren Hauptkonkurrenzländern, und von der den Arbeitern als Gegenleistung für die Steigerung des Preises von Brotgetreide auf 230 Prozent des Weltmarktpreises versprochenen Senkung der Preise ist in Wirklichkeit nichts zu spüren. Woher dieses Versagen?

Es liegt darin, daß die privatwirtschaftliche Betrachtungsweise die volkswirtschaftliche in Deutschland völlig in den Hintergrund gedrängt hat, wie Ferdinand Fried in der Monatschrift „Die Tat“ (Novemberheft 1930) ausgeführt hat:

„Wenn die Hälfte der Hüttenwerke nicht arbeitet, aber dennoch in den Bilanzen zu Buch steht, so fressen sie genau soviel Zinsen und Amortisationen wie die arbeitenden Hüttenwerke; das sind die von Schmalenbach so genannten fixen Kosten. Diese bleiben also unverändert, ob ein Stahlwerk 8 Millionen Tonnen oder nur 4 Millionen Tonnen Stahl erzeugt. Werden nur 4 Millionen Tonnen erzeugt, so verdoppeln sich damit automatisch die „fixen Kosten“ pro Tonne; d. h. die rechnerischen Selbstkosten steigen so hoch, daß selbst ein künstlich überhöhter Inlandpreis wie beim Stabeisen die Selbstkosten nicht mehr deckt. Die Industrie kann also, je weiter sich die

Sage verschlechtert, um so stärker darauf hinweisen, daß sie den Preis nicht senken kann, weil die Selbstkosten immer höher ansteigen. Nun rennt aber die Eisenindustrie gegenwärtig Sturm gegen die Löhne. Wenn sie von notwendiger Senkung der Selbstkosten spricht, dann meint sie immer Senkung der Löhne; sie hat sich da so sehr in eine Zwangsvorstellung verrannt, daß man häufig schon hören kann: die Löhne seien die fixen Kosten. Es herrscht eben auch in den Begriffen eine ganz heillose Verwirrung. In Wirklichkeit macht z. B. der Lohnanteil beim Stabeisen etwa 7 bis 15 Prozent aus, ist also gegenüber den fixen Kosten — zumal gegenwärtig — bedeutungslos. Das Schwergewicht liegt nicht auf dem „gerechten“ Lohn, sondern ausschließlich darin, ob es möglich ist, durch eine Senkung der fixen Kosten vom ungerechten zum gerechten Preise zu kommen. Eine Senkung der fixen Kosten bedeutet aber praktisch Abschreibung der stillstehenden Produktionsanlagen, also Herabsetzung der aufgeblähten Kapitalien unserer Hüttenwerke . . . Diese Aufblähung der Produktionsanlagen und Kapitalien — die in Wirklichkeit nicht vorhanden sind — ist aber der Kernpunkt der gegenwärtigen Schwierigkeiten des ganzen Systems.“

Fried fährt fort: „Die Verhältnisse des Eisenmarkts wurden ausführlicher exemplifiziert, weil sie in ihrer Kraßheit typisch sind sowohl für die Überhöhung der Kartellpreise an sich, als auch für die Überhöhung der Preise derjenigen Güter, die durch einen industriellen Bearbeitungsprozeß hindurchgegangen sind, wie das Eisen durch Hochöfen und Hüttenwerke. Denn überall, wo industrielle Anlagen sind, haben sich in gleicher Weise die fixen Kosten erhöht; es entsteht die Phrase der hohen Selbstkosten, und die Halbtöpfe und Fertigwaren verharren bei dem größten Preiseinbruch der kapitalistischen Geschichte auf einem grotesken und utopischen Preisniveau“, und nun zeigt Fried ziffernmäßig, wie der Preisstand der verarbeitenden Produkte im Oktober 1930 um 10 Prozent bei Roggenmehl, bis 160 Prozent bei Mauersteinen höher als 1914

gewesen ist. „Eine Preissenkung“, fährt er fort, „ist für all diese Fabrikate wirtschaftlich unmöglich, solange das kapitalistische System an dem Selbstkostenprinzip festhält, das übrigens ganz unkapitalistisch, vielmehr kameralistisch ist.“

Ich gestehe willig, daß erst dieser Aufschuß Frieds mich auf die geschilderte Wirkung der privatwirtschaftlichen Berechnungsweise der Selbstkosten unserer großen Unternehmungen aufmerksam gemacht hat. Er hat mir den Gegensatz zu dem, was meine Lehrer als die Selbstkosten der Produktion, die gedeckt werden müssen, wenn die Dauer der Blüte der Volkswirtschaft gesichert sein soll, drastisch vor Augen geführt. Im Jahre 1868 hat Ernst Engel, der damalige Direktor des preußischen statistischen Büros, in einem berühmten Vortrag über den „Preis der Arbeit“ dargelegt, daß die Selbstkosten der Arbeit aus dem bestehen, was nötig ist, um die Arbeiter in ihrer Jugend, während ihrer Arbeitstätigkeit und in ihrem Alter, sowie während der Zeit ihrer Erwerbslosigkeit zu erhalten; ohne dies sei die Fortdauer der Produktion unmöglich. Heute werden die Kosten der nicht produzierenden Kapitalanlagen zu den Kosten der hergestellten Produkte gerechnet, während die Selbstkosten derjenigen, die das Produkt wirklich herstellen, so gedrückt werden sollen, daß deren menschenwürdige Existenz ausgeschlossen erscheint! Am 15. Mai hat Papst Pius XI. die Welt vor der Herabsetzung der Arbeitslöhne gewarnt; er hat die Entproletarisierung der Proletarier der Welt als Ziel hingestellt. Bei uns dagegen künstliche Verteuerung des Lebensunterhalts und Senkung der Löhne! Sollte im Kampfe zwischen Profitminimum und Lohnminimum das erstere triumphieren, so dürfte Fried in seiner Prognose Recht behalten, daß das kapitalistische System seinem Untergang bei uns entgegengeht, und nach furchtbaren Hungerrevolten wird die sozialistische Planwirtschaft sein Ende sein. Aber noch kann ich nicht glauben, daß eine deutsche Regierung sich findet, die es so weit wird kommen lassen.

## In der schönen Frankenstadt Bamberg!

Zum nordbayerischen Jugendtreffen am 27. und 28. Juni 1931.

Wer im Frühling unter Blüten wandeln und milde Lüfte atmen will, der braucht nicht an die Riviera zu reisen. Inmitten eines der schönsten deutschen Gaue, im weiten Maintale, liegt eine uralte Garten- und Gärtnerstadt: „Das ist eine Stadt, die steckt voll Karitäten, wie die Kommode einer alten Großmama.“ Von dem uralten Geschlecht der Babenberger, die bis 906 auf einem der sieben Hügel hausten, kommt ihr Name. Kaiser Heinrich II. gründete 1007 das Bistum, das der Germanisierung des Ostens dienen sollte; denn Polen und Tschechen waren seit dem Zerfall des Frankenreiches dort ansässig geworden. Der Jura und das Fichtelgebirge, ja ein Teil Bambergs selbst ist von Wenden-Nachkommen bewohnt, die Tracht und Sitten, Fluß- und Ortsbezeichnungen bis heute erhalten haben. z. B. Regnitz, Pegnitz, Rednitz, Wornitz, Teuschnitz, Redwitz, Lamitz usw. Der Dom mit seinen vier Türmen, erstmals 1004—1012 erbaut, brannte zweimal (nach je 70 Jahren) nieder und ist in seiner 1220—1237 entstandenen Form (romanisch und gotisch) das schönste erhaltene Bauwerk des hohen Mittelalters. Ein Reiterstandbild an einem seiner Pfeiler aus dem 13. Jahrhundert, Kaiser Konrad darstellend, dessen Kopf durch die Hundertmarksdame der Inflation bekannt wurde, ferner die Lachengel, die Figuren Adam und Eva, das Fürstenportal, zählen zu den köstlichsten Kunstwerken. Der Michaelsberg ist gekrönt von einem Benediktinerkloster, jetzt Bürgerhospital und Gemäldesammlung; schon 1099 errichtet, wurde es nach kaum 100 Jahren von einem Erdbeben zerstört und 1120 neu erbaut. — Die malerische „Alte Hofhaltung“, noch heute in ihrer ganzen Ursprünglichkeit erhalten und bewohnt, war die Residenz der einflußreichen Bischöfe, die im 14. Jahrhundert Fürstenrang einnahmen und unter den geistlichen Würdenträgern Deutschlands den ersten Rang erhielten. Bald genügte ihnen diese Wohnung nicht mehr; das Geierswörthschloß, heute inmitten der Stadt gelegen, wurde errichtet, das nun als städtisches Verwaltungsgebäude dient. Im 18. Jahrhundert verlegte der kunstsinige Fürstbischof Franz von Schönborn seine Residenz von neuem auf den stolzen Burg- und Domhügel, der durch Mauern und Tore abgeschlossen wurde. Ein zauberhafter Garten, ein gewaltiger Barock-Hochbau entstanden, der bei der Säkularisation mit dem ganzen Fürstbistum 1802 an Bayern überging. Aus einem seiner Fenster stürzte sich der französische Kriegsminister General Berthier 1815, als er in weiter Ferne das Anrücken der russischen Kosaken und Artillerie beobachtete. — Das Rathaus ist eines der merkwürdigsten Rathäuser Deutsch-

lands. Es stammt aus dem 15. Jahrhundert, weist bemerkenswerte, wiederhergestellte Fresken auf und konnte der Sage nach nur durch eine List der Bürger erbaut werden; da sie nämlich vom Fürsten auf dessen Grund und Boden — und ihm gehörte alles — keinen Bauplatz erhalten konnten, schlugen sie einen Pfahlrost mitten zwischen die zwei Regnitzarme und darauf steht es noch heute dem Geierswörthschloß gegenüber, auf einer schmalen Insel, an seiner Südseite mit Eis- und Wellenbrecher versehen. Unterhalb des Rathauses die Fischerstadt Klein-Venedig. Steigen wir hinauf zur neu hergerichteten Altenburg, eine Viertelstunde von der Stadt entfernt; 200 Meter über die Talsohle ist sie überall im weiten Frankengau sichtbar und gewährt von ihrem 35 Meter hohen, aus mächtigen Quadern erbauten Rundturm eine Aussicht, die ihresgleichen sucht. Der Blick umfaßt vom Steigerwald über den Main hinweg Kreuzberg, Staffelberg mit Dierzehnhelligen, Schloß Banz, Gieß und Seehof, den ganzen Jurazug in blauer Ferne, und zu Füßen die nahe, im Dornröschenschloß liegende Stadt mit 12 Kirchen und drüben über der Regnitz die moderne aufstrebende Industriestadt und die neue Mainhafen-Anlage. Auch vom Burghof aus die gleiche wunderbare Fernsicht; bei Kaffee und echten Bamberger Krapfen kann man hier stundenlang verweilen. Nebenan ist die Th. A. Hoffmanns-Klaufe, mit ihren Biedermeiermöbeln und Spinett unverfehrt bewahrt, wie sie der Dichter der Elzgiere des Teufels bewohnte. Auch Hegel und Goethe haben in Bamberg gewohnt und Scheffel singt vom Staffelberg: „Don Bamberg bis zum Grabfeldgau umrahmen Berg und Hügel, die weite Stromdurchglänzte Au, ich wolt, mir wüßten Flügel!“ Es lohnt sich, zu Fuß über den Stefansberg mit seinen „100“ Bierkellern hinabzusteigen durch die steilen, winkligen Gäßchen des Mühlenviertels, am berühmten Böttingerhaus und der Konkordia vorüber und den Hain aufzusuchen. Am Endpunkt des Donau-Main-Kanals, an dessen 100 Schleusen gelegen, beginnt hier ein uralter, großer Park, um den jede deutsche Stadt Bamberg beneidet. Mit seinem Verständnis für die Kunst- und Naturpflege bewahrt und fördert die Stadtverwaltung und der Verkehrs- und Verschönerungsverein alle diese Schätze. — Kann der Fremde gar noch außer den schon erwähnten Glanzpunkten Staffelberg, Schloß Banz, Gieß, die weltberühmte fränkische Schweiz mit ihren steilen Felsstürmen, lieblichen Wiesengründen mit Forellenbächen und die interessanten Tropfsteinhöhlen besuchen, Schloß Pommersfelden und Kloster Ebrach besichtigen, so wird er mit reichem Gewinn Abschied nehmen von Bamberg, der Stadt der Romantik, dem fränkischen Rom, und er wird noch öfter kommen, denn erst haben wir den Leser in eine einzige Schublade der Kommode schauen lassen“

## Rundschau.

### Die christlichen Gewerkschaften zur Notverordnung.

Aus Anlaß der durch die Notverordnung vom 5. Juni 1931 geschaffenen Lage tagte der Hauptvorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands am 18. Juni in Düsseldorf. Vertreter aller Verbände schilderten eingehend die ungünstigen Auswirkungen der Notverordnung. Das Ergebnis der Verhandlungen wurde wie folgt festgelegt:

„Die christlichen Gewerkschaften würdigen die außerordentlich schwierige Lage, in der sich infolge der wirtschaftlichen und finanziellen Zustände Volk und Vaterland befinden. Sie anerkennen, daß diese Lage entschlossenes Handeln seitens der Reichsregierung erfordert und Opfer von allen Volksschichten bedingt. Des ungeachtet muß gegen eine Reihe von Bestimmungen der Notverordnung entschieden Stellung genommen werden. Die Notverordnung bringt eine gewaltige Kürzung der sozialen Leistungen besonders in der Arbeitslosenhilfe, sie greift schwer in das Lebensrecht der Arbeitnehmer ein und enthält Bestimmungen, die die Arbeiterschaft ungleich und ungerecht im Verhältnis zu anderen Volksschichten behandeln, den Glauben an die Gerechtigkeit erschüttern und verbittern wirken. Die christlichen Gewerkschaften verlangen erneut, daß über die in Aussicht gestellten Erleichterungen hinaus eine beschleunigte Abänderung der Notverordnung erfolgt. Sie werden in einer Denkschrift der Reichsregierung ihre Bedenken und Abänderungsvorschläge unterbreiten.“

Den Bestrebungen sozialreaktionärer, scharfmacherischer Kreise, die ohne Rücksicht auf die Not der breiten Volksschichten eine weitere Verschlechterung der Sozialversicherung, des Tarifrechts und eine Beseitigung des staatlichen Schlichtungswesens und der Verbindlicherklärung zum Zwecke neuer Lohnsenkungen verlangen, treten die christlichen Gewerkschaften mit aller Schärfe entgegen. Die Verwirklichung dieser Bestrebungen, zu deren Anwalt sich jetzt auch der Zweckverband der Industrie- und Handelskammern zu Bochum, Dortmund, Essen und Münster gemacht hat, würde einseitige Willkürherrschaft des wirtschaftlich Stärkeren über den wirtschaftlich Schwächeren bedeuten und müßte die Katastrophe herbeiführen.

Der Vorstand des Gesamtverbandes richtet an die Arbeiterschaft den dringenden Appell, durch unermüdete Arbeit die Reihen der christlichen Gewerkschaften zu stärken. Starke Gewerkschaften und entschlossener Wille zur Selbsthilfe sind eine Voraussetzung dafür, den Anschlägen auf die Lebensinteressen der Arbeiterschaft wirksam zu begegnen und gesündere Grundlagen für unser staatliches und gesellschaftliches Leben zu gewinnen.“

**Die Arbeitskämpfe in der deutschen Wirtschaft 1930.** Nach der vorläufigen Statistik der Arbeitskämpfe im Deutschen Reich betrug die Zahl der Streiks im Jahre 1930 264, die Zahl der Aussperrungen 26. Im Vergleich zum Jahre 1929 bedeuten diese Ziffern einen Rückgang; in dem genannten Jahr wurden 431 Streiks und 19 Aussperrungen durchgeführt. Von den Streiks des Jahres 1930 wurden 3520 Betriebe und 185 065 Arbeitnehmer betroffen, von den Aussperrungen 235 Betriebe mit 11 673 Arbeitnehmern. Die Zahl der durch Streiks und Aussperrungen verlorenen Arbeitstage betrug 3,2 Millionen gegenüber rund 4,5 Millionen im Jahre 1929. Dieser Gesamtrückgang ist ausschließlich auf die Verminderung der Arbeitstag-Verluste infolge von Aussperrungen zurückzuführen; die Zahl der auf diese Weise verlorenen Arbeitstage betrug 1929 2 637 000, 1930 nur mehr 223 897. Dagegen wuchs die Zahl der durch Streiks verlorenen Arbeitstage von 1 852 000 auf 3 188 000. Die Zunahme der Streikbewegung ist auf die katastrophale Verschärfung der Wirtschaftskrise im Jahr 1930 zurückzuführen; die weitaus meisten Arbeitskämpfe des Jahres 1930 wurden wegen Lohnstreitigkeiten unternommen. Während die Arbeiterschaft versuchte, den von den Unternehmern geforderten Lohnabbau zu verhindern oder wenigstens abzuschwächen, griffen die Arbeitgeber zu dem Mittel der Aussperrung, um ihre Lohnverkürzungen durchzusetzen. Rund 85 Prozent der durch Streiks verlorenen Arbeitstage entfallen auf Arbeitseinstellungen wegen Lohnstreitigkeiten, über 98 Prozent der durch Aussperrung verlorenen Arbeitstage ebenfalls auf Aussperrungen wegen Lohnstreit. Der größte Arbeitskampf des Jahres 1930 war der Streik der Berliner Metallarbeiter im Oktober und November, von dem 219 Betriebe mit rund 108 000 Arbeitern betroffen

## Verbandsnachrichten.

### Bekanntmachung des Vorstandes.

Für die Zeit vom 21. bis 27. Juni ist der 26. Wochenbeitrag fällig.

Teilzahlungen an die Hauptkasse sind regelmäßig zu leisten. Hohe Barbestände in der Zahlstelle führen leicht zu Verlusten. Die Beachtung der Geschäftsanweisungen schützt vor Nachteilen. Darum Teilzahlungen.

wurden; der Arbeitstag-Verlust betrug 1,62 Millionen. Von großer Bedeutung war auch der Streik im Mansfelder Kupferbergbau vom 2. 6. bis 25. 7. 1930, wobei 12 227 Arbeiter insgesamt 569 000 Arbeitstage streikten. Verhältnismäßig großen Umfang nahmen die Aussperrungen in der Metallindustrie an. Zwei Drittel der durch Aussperrungen verlorenen Arbeitstage betrafen die Metallindustrie. Der durchschnittliche Verlust an Arbeitstagen betrug bei einem Streikenden 16,2 (1929: 12,3), bei einem Aussperrten dagegen 19,2 (31).

**Christliche Metallarbeiter-Internationale.** Der Gesamtvorstand des Internationalen Bundes christlicher Metallarbeiterverbände hat im Anschluß an einen Bericht seines Vorsitzenden, des Reichstagsabgeordneten W i e b e r (Deutschland), über die internationale wirtschaftliche, soziale und gewerkschaftliche Lage und auf Grund der Berichte der Ländervertreter über die Verhältnisse in den einzelnen Staaten in seiner Sitzung in Luzern vom 2./3. Juni 1931 festgestellt, daß die wirtschaftliche Lage der Metallarbeiter in allen Ländern weitere Verschlechterungen erfahren hat, daß der Lohnabbau zu einer internationalen Erscheinung wird, und daß die Arbeitslosigkeit immer weiter um sich greift.

Eine allgemeine Erhebung über die Löhne der Metallarbeiter durch die Internationale Arbeitskonferenz wird gefordert, die als Grundlage für Maßnahmen zur Belebung der Eisenwirtschaft dienen sollen.

Eine Entschließung wurde angenommen, in der die in einigen Ländern eingetretenen Fortschritte und Verbesserungen des Arbeitsrechtes festgestellt, und deren internationale Verallgemeinerung gefordert wird. Der Ausbau des Tarifvertragsrechtes, des Schlichtungswesens und der Wirtschaftsräte wird als besonders dringlich bezeichnet.

**Tagung der evangelischen Arbeitervereine.** Der Gesamtverband der evangelischen Arbeitervereine hielt am Sonnabend und Sonntag in Essen seinen Vertretertag ab. Nach den Vorstands- und Ausschußsitzungen folgte die Begrüßungssitzung im städtischen Saalbau: Generalsuperintendent Dr. Stoltenhoff sprach über „Kirche und Arbeiterchaft“.

Eine öffentliche Kundgebung am Sonntag statt. Die Grüße und Wünsche der Reichs- und Preußenregierung übermittelte Minister Hirtjesier.

Die Festansprache hielt der Vorsitzende des Verbandes, Pfarrer Werbeck (Berlin) über das Thema: „Evangelisches Arbeiterium im Ringen der Zeit“. Er führte u. a. aus:

„Bei dem gegenwärtigen Ringen um Revision stehen wir als evangelische Arbeiter ebenso an vorderster Front wie bei dem Ringen um Beseitigung der Kriegsschuldfrage. Wir betonen, daß die Arbeitslosigkeit nicht Sache eines einzelnen Standes, sondern Sache des gesamten Volkes ist. Viel verheerender als die durch die Arbeitslosigkeit hervorgerufenen wirtschaftlichen Nöte sind die seelischen Erschütterungen, die sie mit sich bringt, in erster Linie für unsere Jugend.“

Eine neue Grundlegung unseres gesamten Kulturlebens tut not: Was es an einzelnen Kulturgebieten geben mag, alles muß herausgenommen werden aus dem morischen Grunde der Glaubenslosigkeit und gestellt werden auf den festen sicheren Grund des lebendigen Christenglaubens. Zu solch neuer Kulturgestaltung hat gerade die Arbeiterschaft einen besonderen Beitrag zu geben, weil in ihr eine Menge unverbrauchten Volkstums vorhanden ist. Die Arbeiterschaft nicht als Klasse, sondern als Stand, der sich wie alle anderen eingliedert in die Volksgemeinschaft. Darum unser Mühen um eine Arbeiterstandsbewegung, die alle Kräfte schöpft aus dem Evangelium. Darum auch unser Kampf gegen alle die, die darauf aus sind, diese Quelle zu verstopfen oder zu vergiften. Diese Kundgebung soll

zeigen, daß wir nicht gewillt sind, von dem zu lassen, was uns das Höchste ist."

Die Versammlung nahm eine Entschliebung an, die den deutschen Ministern telegraphisch nach Chequers übermittelt wurde. Es heißt darin, die evangelische Arbeiterchaft fordere die sofortige Revision der Tributverpflichtungen.

Im Rahmen der Tagung sprach am Sonnabend bei dem Reichstreffen der Evangelischen Jugend der Reichsführer, Generalsekretär Rudolph, über „Worum geht der Kampf?“. Der Redner führte u. a. aus:

„Wir kämpfen gegen das Gottlosenheer. Wir kämpfen gegen das Schlagwörter- und Kraftmeiertum von heute. Wir kämpfen gegen den zerreißenen Klassenhaß. Standesdünker von oben und Klassenhaß von unten haben unser Volk in den jetzigen Zustand gebracht. Wir wollen als junge Arbeiter heraus aus dem niederdrückenden Minderwertigkeitsgefühl einer proletarischen Klassenauffassung. Wir kämpfen für soziale Gerechtigkeit. Diesen Kampf wollen und müssen wir führen. Schulter an Schulter mit den uns freundschaftlich verbundenen christlich-nationalen Gewerkschaften. All unser Streben und Kämpfen aber soll gerichtet sein auf das Ziel: Ein einiges, freies, von christlicher Bruderliebe und Gerechtigkeit getragenes deutsches Vaterland!“

**Notverordnungen und Arzthonorar.** Die Krankenkassenverbände haben an den Reichsarbeitsminister eine Eingabe gerichtet, in der die Herabsetzung der Ausgaben für ärztliche Behandlung gefordert wird. In dem Schreiben wird dargelegt, daß es den Ärzten gelungen sei, trotz eines erheblichen Rückganges der Krankheitsfälle, die bisherige Einnahme aus Kassenpraxis zu erhalten. Eine Herabsetzung der vertraglichen Arztgebühren im Wege der Vereinbarung sei mit den Ärzteorganisationen nicht zu erreichen. Die Krankenkassen ständen vor der Notwendigkeit einer Beitragserhöhung, wenn nicht Hilfe durch die Reichsregierung komme.

Interessant ist die nähere Begründung dieser Eingabe, die in der Zeitschrift des Gesamtverbandes der Krankenkassen Deutschlands „Die Krankenversicherung“ zu lesen ist. Dort wird gesagt:

„Nach den bisherigen Ergebnissen über die Auswirkungen der Notverordnungen vom 26. Juli und 1. Dezember 1930 ist lediglich die von den Krankenkassen vorgenommene Senkung der Beiträge, eine wesentliche Ausgaben Senkung beim Krankengeld und eine geringe Senkung bei den Arzneikosten festzustellen. Das Arzthonorar in der Krankenversicherung ist aber nur ganz unwesentlich gesunken, so daß man sogar den Schluß ziehen kann, daß die Kassenärzte durch die Notverordnungen so gut wie gar nicht berührt worden sind. Nach einer Statistik, die der Gesamtverband der Krankenkassen Deutschlands aufgestellt hat, sind die Arztkosten pro Kassenmitglied im Jahre 1930 nur um 55 Pfg. zurückgegangen, während die Krankengeldminderung allein 6,02 RM pro Kassenmitglied betragen hat. Daneben hatte der Versicherte noch an Krankenschein gebühren 31 Pfg., an eigenen Arzneikostenanteilen 36 Pfg. und an Arzneikosten für Familienangehörige 33 Pfg. zu tragen. Man kann also behaupten und beweisen, daß die Auswirkungen der Notverordnungen bisher fast nur von den Versicherten getragen werden. Die Krankenkassen sind in der Herabsetzung der Beiträge bis an die äußerste Grenze der Leistungsfähigkeit gegangen.“

Die früheren „Maßnahmen“ haben sich also lediglich als eine nicht unerhebliche Belastung der Versicherten erwiesen, während es

scheinbar an dem notwendigen Mut gebricht, zu den in Aussicht genommenen Erleichterungen auch die Kreise heranzuziehen, die sich „mündlich“ zwar zu Opfern bereit erklären, es bisher aber verstanden haben, sich „praktisch“ daran vorbeizudrücken.

**Was hat der Mann hier falsch gemacht?** Dieses Unfallverhütungsbild des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften zeigt, wie trotz unfälliger Einrichtungen durch Leichtsinns und durch Nichtbefolgen der Unfallverhütungsvorschriften Unfälle verursacht werden. Leider ein alltäglicher Fall!

Vorschriftsmäßig sind auf diesem Bilde Transmissionen und Wellen durch Schutzgitter an beiden Seiten gesichert. Wenn der Derunglückte etwa diese Absperrung nur übersteigt und unter den glatten Wellen hindurchkriecht, um seinen Weg abzukürzen, so hat er schon sträflich leichtsinnig gehandelt. Wenn er aber gar, worauf die zu Boden gefallene Ölkanne hindeutet, an der im Betrieb befindlichen Riemenscheibe oder dem dazugehörigen Lager hantiert hat, so ist das ein grober Verstoß gegen die bestehenden Unfallverhütungsvorschriften, da während des Ganges der Maschine keinerlei Arbeiten an den Transmissionsanlagen vorgenommen werden dürfen. Die Maschine muß vielmehr vorher abgestellt werden.



Bestell Nr.- 379 - d. Unfallverhütungsbild G.m.b.H. b. Verb. d. Dtsch. Berufsgenossenschaft. Berlin W.O.

Schließlich wäre vielleicht auch dieser leichtsinnige Mann glimpflich davongekommen, wenn er vorschriftsmäßige Arbeitskleidung statt eines wehenden Kittels mit lang flatternden Schößen getragen hätte. In Sekundenschnelle rollen sich auf der sich drehenden Welle derartige Kleidungsstücke auf und reißen unbarmherzig die Körper der Betroffenen nach sich, die Welle schleudert sie herum und zerschmettert sie in furchtbarer Weise.

## Arbeitsrecht und Arbeiterschutz.

### Urlaubsrecht nach den Tarifverträgen im Holzgewerbe und wichtige Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichtes zum Urlaubsrecht.

Urlaub und Ferien waren für die Arbeiterschaft in der Vorkriegszeit, abgesehen von wenigen Ausnahmen, Illusionen, an die im Ernst kaum jemand zu denken wagte. In der Nachkriegszeit ist das dank der Tätigkeit der Gewerkschaften sehr bald anders geworden. Es gehört heute zur Selbstverständlichkeit, daß man nach entsprechend langer Tätigkeit im Betriebe einen Urlaubsanspruch erwirbt und zur Not auch gegen widerstrebende Arbeitgeber behaupten und verwirklichen kann. Zwar ist das Ausmaß des be-

zahlten Urlaubs im Vergleich zu anderen Kategorien von Erwerbstätigen noch sehr bescheiden. Wir dürfen uns jedoch des Vorteils einer bezahlten Freizeit, auch wenn sie noch so bescheiden ist, durchaus freuen und dieselbe als Erfolg zäher und unentwegter Gewerkschaftsarbeit buchen.

Die Grundlagen für das Ferienrecht bilden nicht irgendwelche gesetzliche Bestimmungen, sondern sie sind einzig und allein begründet durch das Vertragsrecht. Wenn früher nur einem kleinen Teil der Arbeiterschaft ein Ferienanspruch vertragsmäßig zugesichert war, dann ist heute das Verhältnis genau um-

gekehrt. Nur ein ganz kleiner Teil der Arbeiterschaft entbehrt noch des bezahlten Urlaubs. Die hauptsächlichsten Tarifverträge für das Holzgewerbe, welche die größte Mehrzahl der holzgewerblichen Arbeiterschaft erfassen, enthalten alle Bestimmungen über die Ferien und setzen die Bedingungen, unter welchen der Urlaubsanspruch erworben wird, fest. Der sogenannte Reichsmantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe vom 5. Juni 1929 ist zwar abgelaufen infolge der vom Arbeitgeberverband der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes ausgesprochenen Kündigung. Mit Ablauf der Kündigung endete auch die Allgemeinverbindlichkeit dieses Vertrages, doch wurde der Vertragsinhalt bezirksweise wiederum vereinbart, so daß auch die Ferienbestimmungen im wesentlichen Gültigkeit behalten haben. Der Bezirkstarifvertrag für das rheinisch-westfälische Holzgewerbe besteht seit dem 12. September 1929. Er ist allgemeinverbindlich und enthält bezüglich der Ferien fast die gleichen Bestimmungen wie der bereits erwähnte Reichsmantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe. Der Landestarifvertrag für die Holzindustrie und das Holzgewerbe im Rheingebiet hat eine Ferienregelung, die von den beiden vorerwähnten Tarifverträgen in mehreren Punkten abweicht. Die Ferienregelung im Reichsmantelvertrag ist unter Abschnitt 9 enthalten, und die näheren Bedingungen sind in den §§ 49 bis einschließlich 57 festgestellt. Im Bezirkstarifvertrag für das rheinisch-westfälische Holzgewerbe umfassen die §§ 45 bis einschließlich 53 die Ferienregelung und im Landestarifvertrag für die Holzindustrie und das Holzgewerbe im Rheingebiet die §§ 43 bis einschließlich 56.

Allen drei Tarifverträgen ist die eine Bestimmung gemeinsam, daß jeder Arbeiter und jede Arbeiterin in jedem Kalenderjahr einmal Anspruch auf Ferien hat. Der Reichsmantelvertrag und der Bezirkstarifvertrag für das rheinisch-westfälische Holzgewerbe bestimmen, daß die Ferienperiode in jedem Kalenderjahr vom 1. April bis 31. Oktober dauert und setzen als Stichtag den 1. April fest. Für die Holzindustrie im Rheingebiet gilt als Stichtag der Tag des Arbeitsantritts im Betriebe. Die Ferienperiode wird hier vom 1. Mai bis 31. Oktober festgesetzt.

Der Reichsmantelvertrag und der Bezirkstarifvertrag für das rheinisch-westfälische Holzgewerbe setzen als Bedingung für den Erwerb des Ferienanspruchs folgendes fest: „Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die am 1. April im Betriebe beschäftigt werden, haben innerhalb der Ferienperiode des Kalenderjahres Anspruch auf vier Tage Ferien, sofern sie beim Antritt der Ferien ununterbrochen mindestens vier Monate im Betrieb beschäftigt waren. Dasselbe gilt auch für Arbeitnehmer, die in der Zeit vom 2. April bis 31. Mai noch in einen Betrieb eintreten und während der Ferienperiode im Betrieb vier Monate ununterbrochen beschäftigt sind.“ Für die Folgezeit tritt eine Steigerung der Feriendauer ein, und zwar nach jedem am 1. April im Betrieb vollendeten Beschäftigungsjahr um einen Tag, nach dem dritten Beschäftigungsjahr um drei Tage und nach dem vierten Beschäftigungsjahr um vier Tage, so daß die Feriendauer dann fünf, sieben bzw. acht Tage beträgt.

Nach der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts hat die Feststellung eines Stichtages in der Urlaubsregelung die Wirkung, daß der Arbeitnehmer nicht schon nach Vollendung eines weiteren Beschäftigungsjahres seinen Ferienanspruch mit Erfolg geltend machen, sondern diesen Anspruch erst nach Eintritt des Stichtages verwirklichen kann. Nur dann, wenn im Tarifvertrag etwas anderes bestimmt ist, kann auch vor Eintritt des Stichtages der Ferienanspruch geltend gemacht werden. Bestimmungen solcher Art sind aber weder im Reichsmantelvertrag noch im Bezirkstarifvertrag für das rheinisch-westfälische Holzgewerbe enthalten und kommen infolgedessen nicht in Frage. Anders liegt der Fall bei dem Landestarifvertrag für die Holzindustrie und das Holzgewerbe im Rheingebiet. Derselbe stellt Ferien erst nach halbjähriger Beschäftigungszeit in Aussicht und gewährt nach deren Vollendung drei Tage Ferien. Die Feriendauer erfährt auch hier für jedes weitere Jahr der Beschäftigung eine Erhöhung um einen Tag bis zu insgesamt sieben Tagen nach fünfjähriger Beschäftigungszeit. Während der Reichsmantelvertrag und der Bezirkstarifvertrag für das rheinisch-westfälische Holzgewerbe die Ferienentnahme nur für die Ferienperiode gestatten, steht der Landestarifvertrag für die Holzindustrie und das Holzgewerbe im Rheingebiet vor, daß auch nach Beendigung der Ferienperiode im gleichen Kalenderjahr, also in den Monaten November und Dezember, Arbeitnehmer ihren

Ferienanspruch noch erwerben, wenn sie die halbjährige Beschäftigungszeit im Betrieb bis zum Jahresende vollenden.

Bezüglich der Entlohnung während des Urlaubs wird in den Tarifverträgen bestimmt, daß der vereinbarte Stundenlohn für Zeitlehnarbeiter als Entgelt zu gewähren ist. Der Reichsmantelvertrag und der Bezirkstarifvertrag für das rheinisch-westfälische Holzgewerbe bestimmen außerdem für Akkordarbeiter, für die ein Stundenlohn nicht vereinbart ist, die Ferienentschädigung in der Höhe des Tariflohnes zuzüglich eines Aufschlages von 15%. Zeitlehnarbeiter haben demnach Anspruch auf den vereinbarten Lohn. Gilt als vereinbarter Lohn der Tariflohn und sieht der Tarifvertrag für bestimmte Arbeiten Lohnzuschläge vor, dann ist als Ferienentschädigung der Lohn gegebenenfalls einschließlich der Zuschläge zu gewähren. Das Reichsarbeitsgericht hat in einem Urteil vom 28. Juni 1930 sich grundsätzlich zu der Auffassung bekannt, daß der Arbeitnehmer in Ermangelung anderer Vereinbarung während des Urlaubs Anspruch auf Zahlung desjenigen Arbeitslohnes hat, den er verdient haben würde, wenn er in den Urlaubstagen gearbeitet hätte.

Die Berechnung der Urlaubsentschädigung erfolgt nach den hier genannten Tarifverträgen nach der vollen vertraglichen Arbeitszeit. Eine Ausnahme dieser Bestimmung gestatten der Reichsmantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe und der Bezirkstarifvertrag für das rheinisch-westfälische Holzgewerbe, indem sie bestimmen, daß in Betrieben oder Betriebsabteilungen, wo zur Zeit des Ferienantritts ununterbrochen mindestens vier Monate lang verkürzt gearbeitet wurde, die Berechnung nach dem Durchschnitt zwischen der vertraglichen und der verkürzten Arbeitszeit stattzufinden hat.

In besonders vielen Fällen werden auch die tariflichen Bestimmungen über die Anrechnung bereits früher im selben Betrieb verbrachter Dienstzeit zur Anwendung gelangen müssen. Alle drei Tarifverträge sehen vor, daß Arbeitnehmer, die aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, entlassen wurden, ihren früheren Ferienanspruch behalten, wenn sie innerhalb eines Jahres in den gleichen Betrieb wieder eintreten. Voraussetzung ist allerdings, daß durch die Wiederaufnahme der Arbeit im alten Betrieb die Wartezeit — beim Reichsmantelvertrag und beim Bezirkstarifvertrag für das rheinisch-westfälische Holzgewerbe vier Monate bzw. beim Landestarifvertrag für die Holzindustrie und das Holzgewerbe im Rheingebiet sechs Monate Tätigkeit — bis zum Ablauf der Ferienperiode erreicht werden.

Die beiden erstgenannten Verträge sehen auf eine Verfallklausel des Ferienanspruches bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor, wenn der Ferienanspruch nicht innerhalb von fünf Tagen nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht wird.

Die letztere Bestimmung hat wiederholt zu Differenzen geführt, auch dann, wenn die Urlaubsgewährung seitens des Arbeitgebers aus betrieblichen Gründen herausgeschoben, also trotz des Verlangens des Arbeitnehmers nach Feriengewährung nicht erfüllt wurde. Der Urlaubsanspruch kann zwar erlöschen, wenn er nicht innerhalb der festgesetzten Ferienperiode bzw. der Fünftagefrist geltend gemacht wird. Er würde dann ähnlich zu behandeln sein wie der Lohnverzicht, der bekanntlich auch stillschweigend erfolgen kann. Doch unter den eingangs geschilderten Voraussetzungen kann der Urlaubsanspruch nicht untergehen. Das Reichsarbeitsgericht hat in einem Urteil vom 19. Februar 1930 ausgeführt, daß sich in einem solchen Falle der Urlaubsanspruch in eine Urlaubsvergütung umwandle. Es sagt in der Begründung zu diesem Urteil wörtlich: „hat die Werksleitung den Urlaub aus betrieblichen Gründen nicht gewährt, oder ist es aus einem in der Person des Arbeitnehmers liegenden Grunde unmöglich gewesen, ihm während des Kalenderjahres den ihm zustehenden Urlaub durch Freistellung von der Arbeit zu gewähren, so wird dadurch der in dem Urlaubsanspruch gleichzeitig enthaltene Anspruch auf Urlaubsvergütung nicht berührt.“ Da also eine unbedingte Verfallklausel, abgesehen von dem erwähnten Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, in den hier behandelten Tarifverträgen nicht enthalten ist, ist im Differenzfalle auf dieses Urteil zurückzugreifen.

Der einmal erworbene Urlaubsanspruch geht,

wenn die Gewährung von Freizeit nicht mehr möglich ist, z. B. wegen Krankheit bzw. Entlassung des Arbeitnehmers, in einen Anspruch auf Urlaubsvergütung über. Auch diesen Grundsatz hat das Reichsarbeitsgericht in einem Urteil vom 15. Oktober 1930 aufgestellt, indem es zusammenfassend sagt: „Ein einmal erworbener Urlaubsanspruch geht, wenn die Gewährung von Freizeit nicht mehr möglich ist, in einen Anspruch auf Zahlung der Urlaubsvergütung über. Es wird aber ein Urlaubsanspruch überhaupt nicht erworben, wenn der Arbeitnehmer am Stichtage bereits dauernd arbeitsunfähig gewesen ist.“ Hier tritt also die Bedeutung des Stichtages für den Erwerb des Urlaubsanspruchs noch einmal sehr deutlich hervor, indem ausdrücklich darauf verwiesen wird, daß das Arbeitsverhältnis am Stichtag bestanden haben muß, wenn überhaupt der Urlaubsanspruch erworben sein soll.

Eine große Gefahr für den Urlaubsanspruch bedeuten die Betriebsstillegungen. Durch dieselben können in sehr vielen Fällen Urlaubsansprüche untergehen, und es ist nach einem Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 11. Februar 1931 durchaus statthaft, Kündigungen für den Ablauf der Sperrfrist aus § 2 Abs. 2 der Stilllegungsverordnung auszusprechen, auch wenn dadurch Urlaubsansprüche zunächst gemacht würden. Fällt der Stichtag für den Urlaubsanspruch auf den Tag nach Ablauf der Sperrfrist, so erwirbt der Arbeitnehmer bei Entlassung zum Ablauf der Sperrfrist den Urlaubsanspruch nicht.

Von besonderer Bedeutung ist eine Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 21. März 1931. In diesem Urteil wird die Vererblichkeit des Urlaubsvergütungsanspruchs bejaht. In den Entscheidungsgründen zu diesem Urteil wird ausgeführt, daß zwar der Urlaubsanspruch ein Naturalanspruch persönlicher Art sei. Kann der erworbene Urlaubsanspruch aber aus irgendeinem Grunde, z. B. wegen längerer Krankheit nicht in Natura erfüllt werden, dann verwandelt derselbe sich in einen reinen Geldanspruch, da er eine zusätzliche Gegenleistung für die Arbeitsleistung eines ganzen Jahres bildet. Geldansprüche aber gehen regelmäßig, so sagt das Reichsarbeitsgericht, beim Tode des Berechtigten auf den Erben über. Grundsätzlich sind solche auch alle übertragbar.

Infolge der Nichterneuerung des Reichsmantelvertrages bzw. durch den Fortfall der Allgemeinverbindlichkeit hier sowie auch im Landestarifvertrag für die Holzindustrie und das Holzgewerbe im Rheingebiet wird die Frage in diesem Jahre von besonderer Bedeutung sein, ob der Ferienanspruch auch nach Ablauf eines Tarifvertrages und Kündigung der bisherigen Arbeitsverträge mit Erfolg geltend gemacht werden kann. Das Reichsarbeitsgericht hat sich mit der Frage in einem Urteil vom 25. April d. J., Aktenzeichen RA 6. 563/30, befaßt und diese Frage bejaht. Aus der Begründung ist von besonderem Interesse folgendes: „Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß sich der Urlaubsanspruch der Kläger für das Jahr 1930 aus dem Tarifvertrage weder unmittelbar noch mittelbar herleiten läßt. Der Tarifvertrag hatte mit Ende des 31. März 1930 seine Geltung verloren, und etwaigen Nachwirkungsmöglichkeiten war infolge ordnungsmäßiger Kündigung der Arbeitsverträge durch die Beklagte der Boden entzogen. Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß der Urlaubsanspruch bereits unter der Herrschaft des Tarifvertrages, d. h. am 31. März 1930, sei es ganz, sei es, wie das Arbeitsgericht annimmt, wenigstens teilweise, entstanden war. Diese Auffassung scheidet schon daran, daß der Urlaub in der Zeit vom 1. April bis 30. September eines jeden Jahres nur den zu dieser Zeit unter den Tarifvertrag fallenden Arbeitern zu bewilligen war, wenn sie vom 1. Januar an bis zum Beginn der Ferien in demselben Betriebe gearbeitet hatten. An diesen Voraussetzungen fehlt es schon deshalb, weil die Kläger vom 1. April 1930 ab nicht mehr Tarifbeteiligte waren und sich, wie schon betont, auch nicht auf

Nachwirkungen des Tarifvertrages berufen konnten. Trotzdem war ihre Urlaubsforderung von einem anderen, rein arbeitsvertraglichen Gesichtspunkt aus begründet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts ist der Urlaub nichts weiter als ein Entgelt, und zwar ein nach der heutigen Verkehrsauffassung fast allgemein übliches und zur Erhaltung der Arbeitskraft und Arbeitsfreude des Arbeitnehmers notwendiges Entgelt für demselben Arbeitgeber längere Zeit hindurch geleistete Dienste. In diesem Sinne bildeten auch während der Dauer der am 31. März 1931 abgelaufenen Arbeitsverträge Barlohn und Urlaub die vertragliche Gesamtgegenleistung, welche die Beklagte den Klägern für die von ihnen verrichtete Arbeit schuldet. Wollte sie diese Gegenleistung nach Kündigung der Arbeitsverträge in irgendeiner Beziehung, sei es hinsichtlich des Barlohnes, sei es hinsichtlich des Urlaubs, herabsetzen, so bedurfte es dazu eines neuen Vertragsschlusses, d. h. zunächst einer klaren, jedem Arbeitnehmer verständlichen Erklärung der Beklagten über den Umfang der von ihr beabsichtigten Vergütungsminderung. Von einer Kürzung des bisherigen Arbeitsentgelts enthielt aber der Anschlag vom 17. März 1930 nichts. Er ließ in keiner Weise erkennen, daß und nach welcher Richtung die Beklagte von der bisherigen Vergütung der Arbeiter abzuweichen gedachte. Die Absicht, den bis dahin gewährten Urlaub künftig in Wegfall zu bringen, war insbesondere dem Sätze, daß „für die Arbeitsverhältnisse ab 1. April 1930 die allgemein gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sein sollten“, nicht zu entnehmen. Denn diese stehen einem Urlaubsanspruch der Arbeitnehmer nicht entgegen, wenn sie ihn auch nicht ausdrücklich erwähnen und regeln. Die Kläger konnten und mußten daher, als sie auf Grund des Anschlags vom 17. März 1930 das Arbeitsverhältnis über den 31. März hinaus fortsetzten und denselben Barlohn wie früher ausgezahlt erhielten, nach Treu und Glauben davon ausgehen, daß ihre Arbeit in derselben Weise wie bisher vergütet werden und daß sich sonach auch hinsichtlich des Urlaubs nichts ändern würde. Sache der Beklagten wäre es gewesen, wenn sie Änderungen der bisherigen Gesamtentlohnung beabsichtigte, diese genau zu bezeichnen und den Arbeitern so Gelegenheit zu geben, sich darüber schlüssig zu machen, ob sie sich ihnen unterwerfen wollten oder nicht. Da das nicht geschehen ist, muß als stillschweigend vereinbart gelten, daß es bei der Urlaubsregelung, wie sie in den Jahren 1928 und 1929 gehandhabt worden war, auch für das Jahr 1930 sein Bewenden behalten sollte. Da der Urlaub nicht mehr gewährt werden kann, tritt an seine Stelle das von den Klägern geforderte fünftägige Urlaubsentgelt.“

### Berichte aus den Zahlstellen.

**Rüdesheim.** Verbandskollege Michael Mayer konnte am 8. Juni ein seltenes Jubiläum feiern. An diesem Tage war er 40 Jahre bei der Firma Sektellerei Ewald u. Comp. beschäftigt. Dieses Ereignis, in heutiger Zeit besonders selten, ehrt beide, die Firma und den Kollegen. Des Tages wurde in erhebender Weise gedacht, und dem Jubilar als äußeres Zeichen der Anerkennung von der Firma, den Büroangestellten und der Kollegenschaft einige sinnige Geschenke überreicht. Die Zahlstelle übermittelte ebenfalls ihre Glückwünsche, die darin gipfeln, daß der Jubilar sich weiterhin des besten Wohlergehens erfreuen möge. Noch viele Jahre.

Anzeigenpreis für die vierteljährliche 30 Zeilenzeile 30 Pfennig. Stellungsliste und Angebote sowie Anzeigen der Zahlstellen sollen die Hälfte, Redaktion und Versand befinden sich Köln, Deutscher Wall 9. Telefonnummern West 515 46. — Redaktionschluss ist Samstag-Mittag.

Der „Sozialarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Sozialarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von M. 1.— pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorausbezahlung. Geldsendungen nur Reichsbankkonto 7718 Köln.

### Intarsien jeder Art

Katalog gegen 0,50 Mark in Briefmarken

**E. Biller, Heidelberg**  
Theaterstraße 711

### Sprechmaschinen-Laufwerke

zum Selbsteinbau, la. Doppelschneckenfederwerk nur **11,50 Mk.**  
2 Seiten einer 30-cm-Platte spielend, mit allem Zubehör, noch

Tonarme, Trichter, Schallboxen und Teller in großer Auswahl sowie

### Regulateur-, Tisch- und Hausuhrwerke

zum Selbsteinbau, nach Katalog, der gratis und franko versandt wird von

**Robert Husberg, Neuenrade (Westfalen) Nr. 9**

### Original-Süddeutsche Hobelbänke

200 cm hintere Blattlänge, kompl. mit Stahlspeindeln zum **Reklamepreis per Stück 74.— Mk.** ab süddeutscher Station. **Garantie für jede Bank.** Abbildungen gratis. Werkzeugkatalog gegen 30 Pfg. Briefmarken. **M. E. WALTHER, Dresden 23, Rehefelder Straße 53**